

21. Gesellschaft m. b. H. Beschlussfassung der Gesellschafter ohne Abhaltung einer Versammlung.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1920 i. S. H. u. Gen. (Bekl.) w. Brüder A. (Kl.). II 245/20.

I. Landgericht Magdeburg, Kammer f. Handelsj. — II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die drei Kläger A. und der Beklagte H. sind die einzigen Gesellschafter der mitverklagten Gesellschaft m. b. H., die im Februar 1913 gegründet ist. Im Jahre 1917 haben alle Gesellschafter eine zur Einreichung beim Registergericht bestimmte Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft unterzeichnet und ihre Unterschriften notariell beglaubigen lassen. Diese Anmeldung hat der Beklagte H., der jetzt die Gesellschaft leitet, in Händen; er weigert sich aber, sie dem Registergericht einzureichen. Die Kläger sind der Auffassung, daß durch die Unterzeichnung und den damit in Zusammenhang stehenden Briefwechsel die Auflösung gültig beschlossen sei. Mit Rücksicht auf den Widerspruch H.s begehren sie gegenüber beiden Beklagten die Feststellung der erfolgten Auflösung, gegenüber H. allein auch noch die Verurteilung zur Einreichung der Anmeldung bei Gericht.

Alle Instanzen gaben der Klage statt, das Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

... In der Sache selbst rügt die Revision zunächst, eine Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der vereinbarten Zeit habe nur im Wege der Statutenänderung beschlossen werden können. Mit Unrecht. In § 11 des Gesellschaftsvertrags wird eine bestimmte Dauer der Gesellschaft (bis 1. Juli 1923, später verlängert bis 1933) festgesetzt; zugleich aber wird die Vorschrift des § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG., d. h. die Möglichkeit der Auflösung durch Beschluß, aufrechterhalten. Machen die Gesellschafter von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellt das eine Anwendung, nicht eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags dar. Die Ansicht der Revision, daß die §§ 53 ff. GmbHG. platzgreifen hätten, geht fehl.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht ferner angenommen, daß die Auflösung von den Gesellschaftern tatsächlich beschlossen worden ist. Schon am 30. Januar 1917 hatte H. ein Schriftstück, enthaltend die Anmeldung der Auflösung zum Handelsregister, mit seiner Unterschrift versehen den Klägern zusenden lassen, damit sie es gleichfalls unterzeichneten. Damals konnten sich die Kläger noch nicht fogleich entschließen; es ist in der Folge viel hin- und herverhandelt worden, was aus der Gesellschaft werden sollte. Am 14. Juni schrieb aber H.s Anwalt, dieser bleibe bei der Erklärung vom 30. Januar und

bitte um Unterschrift seitens der Kläger. Tags darauf fügte er noch hinzu, S. sei jetzt auch bereit, eine früher abgelehnte Offerte der Kläger vom 25. Mai auf Ankauf ihrer Geschäftsanteile anzunehmen; „wenn also die Herren A. diese Offerte nunmehr aufrechterhalten — an sich sind sie natürlich hierzu nicht verpflichtet, weder rechtlich noch aus anderen Gründen — so bedarf es der Unterzeichnung der ihnen übermittelten Schriftstücke nicht.“ Unterm 20. Juni 1917 antwortete der Anwalt der Kläger, das Kaufangebot werde abgelehnt, und sandte die Anmeldung der Auflösung mit den Unterschriften der Kläger zur weiteren Veranlassung an den Beklagten zurück.

Es ist nicht einzusehen, was nach diesen Vorgängen an einem gültigen Auflösungsbeschlusse fehlen sollte. Die Revision will höchstens zugeben, daß die Beteiligten die Auflösung für das Beste gehalten und bei einer Abstimmung voraussichtlich dafür gestimmt haben würden; ein Beschluß im Sinne der Satzung liege aber nicht vor. Allein wenn nach § 9 des Gesellschaftsvertrags: „Beschlüsse der Gesellschafter außer in der Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden“ können, so ist damit daselbe gemeint, was § 48 Abs. 2 GmbHG. dahin ausdrückt, es müßten sich „sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zutreffenden Bestimmung einverstanden erklären“. Durch die Unterzeichnung der Anmeldung haben sich die drei Kläger und S. mit der Auflösung der Gesellschaft einverstanden erklärt. Die Vollziehung der Eingabe an die Registerbehörde, die die Auflösung einzutragen und öffentlich bekannt zu machen hat, läßt jeden Gedanken an eine bloß vorläufige Meinungsäußerung ausgeschlossen erscheinen. Unerheblich aber ist der von der Revision weiter betonte Umstand, daß der Anwalt des Beklagten in dem Briefe vom 15. Juni 1917 noch ein Kaufangebot gemacht hat. Er hat deshalb nicht etwa die Unterschrift des Beklagten zurückgefordert, vielmehr die Anmeldung in den Händen der Kläger belassen, damit sie sie im Falle der Ablehnung des Angebots, der durchaus als möglich angesehen wurde, durch ihre eigene Unterschrift vervollständigten. Wie es sich verhalten würde, wenn vor Unterzeichnung der Kläger die Unterschrift des Beklagten widerrufen worden wäre, bedarf bei dieser Sachlage keiner Erörterung. Da die schriftlichen Abstimmungs- und Erklärungen der Gesellschafter nicht im Verhältnis von Antrag und Annahme zueinander stehen, ist an eine Anwendung der §§ 145 ff. BGB. jedenfalls nicht zu denken.